

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Sosa

vom 16.04.2010

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev. –Luth. Landeskirche Sachsen (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev. –Luth. Kirchgemeinde in seiner Kirchenvorstandssitzung am 16.04.2010 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenordnung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1. für Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre / Ruhezeit 20 Jahre)	196,00 €
1.2. für Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre / Ruhezeit 20 Jahre)	327,00 €
1.3. für Urnenbeisetzung	327,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1. für Sargbestattung (Nutzungszeit 20 Jahre)	397,00 €
2.2. für Urnenbeisetzung	397,00 €
2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) für Grabstätten nach 2.1. / pro Jahr	19,85 €
2.4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) für Grabstätten nach 2.2. / pro Jahr	19,85 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 15.00 € je Grablager und Jahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus erhoben. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr

1.1. Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	336,00 €
1.2. Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	561,00 €
1.3. Urnenbeisetzung	269,00 €

IV. Gebühr für Ersthügelung

Aufsetzen mit Muttererde und Erstbegrünung 71,00 €

V. Genehmigungsgebühr für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales beträgt 16,00 €

VI. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt 16,00 €

VII. Gebühr für einheitlich gestaltete pflegevereinfachte Gräber

Die Gebühr für einheitlich gestaltete pflegevereinfachte Gräber (20 Jahre Pflege) beträgt 2.265,00 €

VIII. Sonstige Gebühren

Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,00 €

Auflösung einer Einzelgrabstelle nach Ablauf der Ruhezeit
- mit Entsorgung des Grabmales 35,00 €
46,00 €

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt „Sosaer Nachrichten“.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev. –Luth. Pfarramt Sosa und bei der Gemeindeverwaltung Sosa aus.

(4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 7

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 11.04.2003 mit dem Nachtrag vom 14.09.2006 außer Kraft.

Sosa, am 16.04.2010

Ev. -Luth. Kirchengvorstand Sosa

gez. Pfarrer Th. Erler
Vorsitzender

gez. L. Illert
Mitglied

Bestätigt am 27.04.2010
Ev. - Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

gez. Meister
Oberkirchenrat